

Antrag B51: Anerkennung der Qualifikation Meister und staatlich geprüfter Techniker als Zulassungsvoraussetzung zur Laufbahnausbildung im gehobenen technischen Dienst

Laufende Nummer: 331

Antragsteller*in:	Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)
Status:	verbunden mit B50
Beschlussempfehlung:	verbunden mit B50
Sachgebiet:	B - Dienstrecht, Besoldung und Versorgung Untersachgebiet: B - Laufbahnrecht
Block:	Arbeitskreis 4

1 **Der Gewerkschaftstag möge beschließen:**

2

3 Der dbb setzt sich dafür ein, dass die Qualifikationen des Meisters und staatlich
4 geprüften Technikers als Zulassungsvoraussetzung für eine Laufbahnausbildung für den
5 gehobenen technischen Dienst anerkannt werden.

Begründung

Die berufliche Ausbildung im Bereich der technischen Berufsbilder ist durch das Berufsbildungsgesetz aufgewertet worden. Insbesondere für die Berufsbilder Meister und staatlich anerkannte Techniker ist im Rahmen der Gesetzgebung zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes eine Anhebung der Abschlüsse erfolgt. Dies hat auch dazu geführt, dass für die vorgenannten Berufsbilder der Titel „Bachelor Professional“ eingeführt worden sind.

In diesem Bereich muss der öffentliche Dienst eine Vorbildfunktion einnehmen und die Aufwertung der Abschlüsse auch im Dienstrecht nachvollziehen.

Darüber hinaus werden in vielen technischen Fachverwaltungen die Qualifikationen von Meistern und staatlich geprüften Technikern benötigt.

Beschluss: **angenommen – abgelehnt – Arbeitsmaterial**

Antrag B71: Vollständige Gewährung des Familienzuschlags bei Teilzeitbeschäftigten

Laufende Nummer: 334

Antragsteller*in:	Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)
Status:	angenommen
Beschlussempfehlung:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstrecht, Besoldung und Versorgung Untersachgebiet: B - Besoldungsrecht
Block:	Arbeitskreis 4

1 **Der Gewerkschaftstag möge beschließen:**

2

3 Der dbb wird beauftragt, sich für die vollständige Gewährung des Familienzuschlags
4 auch bei Beschäftigten einzusetzen, die aus familiären Gründen in Teilzeit arbeiten.

Begründung

Zur Besoldung gehört im öffentlichen Dienst ein Familienzuschlag/Kinderzuschlag. Der Familienzuschlag wird als soziale Komponente in Abhängigkeit von Familienstand und Zahl kindergeldberechtigter Kinder zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt.

Beamten/Beamtinnen ist aus familiären Gründen (u.a. Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren) eine Teilzeitbeschäftigung zu gewähren, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Es ist gesellschaftliche Realität, dass überwiegend Frauen in Teilzeit beschäftigt sind, um die unentgeltliche Sorgearbeit im familiären Umfeld wahrzunehmen. Es zeichnet sich ab, dass durch die Corona-Pandemie der Anteil von Frauen in Teilzeitbeschäftigung weiter zugenommen hat.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Die Kürzung betrifft also auch den Familienzuschlag.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Familienzuschlag, der eine soziale Komponente der Besoldung bildet, bei Personen gekürzt wird, die gerade wegen der Familie in Teilzeit arbeiten. Besonders Familien mit Kindern sind von den aktuellen Preissteigerungen rund um das Thema Lebenshaltung stark betroffen.

Da der Familienzuschlag dem sozialpolitischen Zweck dient, den Familienunterhalt zu verbessern, sollte dieser auch Beschäftigten in vollem Umfang gewährt werden, die im Rahmen von Sorgearbeit für die Familie in Teilzeit tätig sind.

Im Übrigen wird das Kindergeld auch bei Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang gewährt.

Deshalb möchten wir, dass sich der dbb auf allen Ebenen für eine vollständige Gewährung des Familienzuschlags einsetzt.

Beschluss: **angenommen – abgelehnt – Arbeitsmaterial**

Antrag B73: Erhöhung der Grundbeträge für Anwärter im Vorbereitungsdienst der technischen und naturwissenschaftlichen Laufbahnausbildungen

Laufende Nummer: 328

Antragsteller*in:	Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)
Status:	verbunden mit B55
Beschlussempfehlung:	verbunden mit B55
Sachgebiet:	B - Dienstrecht, Besoldung und Versorgung Untersachgebiet: B - Besoldungsrecht
Block:	Arbeitskreis 4

1 **Der Gewerkschaftstag möge beschließen:**

2

3 Der dbb setzt sich dafür ein, dass grundsätzlich die Bezüge für Anwärter im
4 Vorbereitungsdienst der technischen und naturwissenschaftlichen Laufbahnausbildungen
5 erhöht werden.

Begründung

Für eine Laufbahnausbildung in den technischen und naturwissenschaftlichen Laufbahnen werden als Zulassungsvoraussetzung, eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, ein akademischer Bachelor- oder Masterabschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang gefordert. Die vorgenannten erhöhten Qualifikationsanforderungen wie auch der eklatante Fachkräftebedarf im Bereich Technik und Naturwissenschaft der öffentlichen Verwaltungen rechtfertigen die Erhöhung der Bezüge für Anwärter.

Beschluss: **angenommen – abgelehnt – Arbeitsmaterial**

Antrag B124: Anerkennung von Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern im Versorgungsrecht

Laufende Nummer: 333

Antragsteller*in:	Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)
Status:	angenommen
Beschlussempfehlung:	Annahme
Sachgebiet:	B - Dienstrecht, Besoldung und Versorgung Untersachgebiet: B - Versorgung
Block:	Arbeitskreis 4

1 **Der Gewerkschaftstag möge beschließen:**

2

3 Der dbb unterstützt die dbb-Landesbünde bei ihren Forderungen, dass die im
4 Rentenrecht vorgenommene Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene
5 Kinder wirkungsgleich auf das Versorgungsrecht in den Ländern übertragen wird.

Begründung

Ab 2019 bekommen Mütter für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, pro Kind einen halben zusätzlichen Rentenpunkt angerechnet. Für Kinder, die ab 1992 geboren sind, erhält man 3 Rentenpunkte angerechnet. Für Kinder, die vor 1992 geboren sind, gibt es 2,5 Rentenpunkte.

Auf Bundesebene und in Bayern ist eine entsprechende Angleichung im Versorgungsrecht erfolgt, andere Bundesländer lehnen eine wirkungsgleiche Übertragung ab.

Das Versorgungsrecht in Bund und Ländern ist noch weitgehend einheitlich geregelt, dies sollte auch zukünftig angestrebt werden.

Beschluss: **angenommen – abgelehnt – Arbeitsmaterial**

Mit dem Antrag verbundene Anträge

B125, B126, B127

Antrag B147: Ausgleich des Risikozuschlages in der privaten Krankenversicherung

Laufende Nummer: 332

Antragsteller*in:	Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)
Status:	angenommen als Arbeitsmaterial
Beschlussempfehlung:	Annahme als Arbeitsmaterial
Sachgebiet:	B - Dienstrecht, Besoldung und Versorgung Untersachgebiet: B - Beihilfe
Block:	Arbeitskreis 4

1 **Der Gewerkschaftstag möge beschließen:**

2

3 Der dbb wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der individuelle Risikozuschlag
4 in der privaten Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte mit Vorerkrankungen
5 und/oder Behinderungen durch die Beihilfe ausgeglichen wird.

Begründung

Für Beamtinnen und Beamte mit Vorerkrankungen und/oder Behinderungen sind zusätzliche Risikozuschläge in der privaten Krankenversicherung eine unzumutbare finanzielle Belastung. Die Risikozuschläge stellen damit einen Diskriminierungstatbestand dar. Damit die private Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte finanzierbar bleibt, ist ein Ausgleich zur Minderung der finanziellen Belastung erforderlich.

Beschluss: **angenommen – abgelehnt – Arbeitsmaterial**

Antrag B156: Kostendämpfungspauschale

Laufende Nummer: 875

Antragsteller*in:	Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)
Status:	verbunden mit B154
Beschlussempfehlung:	verbunden mit B154
Sachgebiet:	B - Dienstrecht, Besoldung und Versorgung Untersachgebiet: B - Beihilfe
Block:	Arbeitskreis 4

1 **Der Gewerkschaftstag möge beschließen:**

2

3 Der dbb unterstützt die dbb-Landesbünde bei ihren Forderungen, dass in allen

4 Bundesländern die Kostendämpfungspauschale der Beihilfe abgeschafft wird.

Begründung

- Bei der Kostendämpfungspauschale handelt es sich um eine Selbstbeteiligung des Beihilfeberechtigten an den Aufwendungen für seine medizinische Behandlung. Diese Pauschale kommt allerdings nur in einigen Bundesländern zum Tragen und fällt von Bundesland zu Bundesland nicht nur in der Höhe unterschiedlich aus. In zahlreichen Fällen kommt die Kostendämpfungs-pauschale nicht zum Tragen. Bundesbeamte sind von der Kostendämpfungs-pauschale generell befreit.
- Von den 16 Bundesländern erheben 10 Bundesländer die Kostendämpfungs- pauschale. Das bedeutet, 6 Bundesländer und der Bund erheben keine Kosten-dämpfungspauschale. Das Thema ist seit langem auf der Agenda des dbb und sollte weiterverfolgt werden.

Beschluss: **angenommen – abgelehnt – Arbeitsmaterial**